

Satzung

des

Musikverein Hausen an der Möhlin e. V.

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1 1 Der Verein führt den Namen " Musikverein Hausen an der Möhlin" und hat seinen Sitz in 79189 Bad Krozingen - Hausen.

1 2 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Staufen eingetragen.

1 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Ziele

2 1 Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.

2.2 Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
- Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
- Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
- Mitgestaltung des "öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
- Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg e. V. und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände,
- Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
- Förderung internationaler Begegnung zum Zwecke des kulturellen Austausches.

2.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrnehmung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

3 Gemeinnützigkeit

3 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

3.2

3.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

3 4

3 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verein.

3 6

3.7 Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins der Gemeinde Bad Krozingen - Hausen zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, für die Vereine im Ortsteil Hausen a. d. M. Oder alternativ, einer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden, als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zufallen. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

4 Mitgliedschaft

4 1 Dem Verein gehören an; aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker), passive Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder.

4.2 Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 10 Lebensjahr.

- 4.3 Passive Mitglieder sind natürliche Personen über dem 18. Lebensjahr.
- 4.4 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- 4.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

5. Aufnahme

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
- 5.2 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen usw.).
- 5.3 Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

6. Austritt und Ausschluß

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, Können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluß erfolgt mit dem Datum der Beschlußfassung durch die Jahreshauptversammlung.
- 6.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen; sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins Instrumental ausbilden zu lassen; Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
- 7.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- 7.3 Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- 7.4 Alle aktiven, passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im ersten Quartal des Jahres zu zahlen.

Oder alternativ
Alle Mitglieder sind beitragsfrei.

Alle passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im ersten Quartal (durch Bankeinzug) zu zahlen. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

8. Organe

8.1 Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand.

9. Hauptversammlung

9.1 Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluß des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber alle 2 Jahre im 4. Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich einzuladen.

9.2 Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor Beginn des vierten Quartales im Jahr der Versammlung schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

9.3 Die Hauptversammlung ist zuständig für die;

- Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern,
- Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder, sowie der Kassenprüfer,
- Genehmigung des Haushaltsführung und der Grundsätze künftigen Finanzgebahrens,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Entlastung des Vorstandes,
- abschließende Beschlußfassung über Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse in Einspruchfällen,
- Aufnahme von Krediten über 3.000,-- € im Einzelfall oder 3.000,-- € Kreditgesamtsomme pro Geschäftsjahr,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Erlaß und Änderung der Ehrungsordnung,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

9.4 In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt: die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr, alle passiven und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

9.5 Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier,
- dem Jugendleiter,

(Alternativ können die o. g. Positionen mit jeweils zwei gleichberechtigten Personen besetzt werden.)

- bis zu 4 Beiräten (Verwaltungsräten); davon 2 als Vertreter der aktiven und 2 als Vertreter der passiven Mitglieder.

10.2 Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.

Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.

10.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende (die Vorsitzenden) und sein Stellvertreter (ihre Stellvertreter). Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

10.4 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelnen Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

10.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

11. Wahlen und besondere Bestimmungen

11.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

11.2 Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

11.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muß in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.

11.4 Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbleibenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des (z.B. sechsten) Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.

11.5 Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt wird.

11.6 Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

11.7 Das Amt eines jeden Mitgliedes des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

12. Ehrungen

12.1 Zur Ehrung verdienter Musiker und Förderer des Vereins verleiht der Verein Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold.

12.2 Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.

12.3 Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrungsordnung.

13. Unterstützung der Bläserjugend

13.1 Die Bläserjugend ist ein selbstständiger Verein. Der Musikverein Hausen a. d. M. e. V. sichert der Bläserjugend seine ausdrückliche organisatorisch und ideelle Unterstützung zu.

13.2 Die Vorstandschaft der Bläserjugend hat in den Organen des Vereins (die Hauptversammlung, der Vorstand) ein Anhörung- und Vorschlagsrecht. Das Stimmrecht ist ausgeschlossen.

14. Satzungsänderungen

14.1 Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muß auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

15. Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muß auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß Nr. 3 verwendet.

16. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft. Die hier vorliegende Fassung der Satzung des Musikverein Hausen an der Möhlin wurde in der Generalversammlung am 16. Dezember 2001 genehmigt.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27. März 1992 außer Kraft.

Die Ehrungsordnung vom 27. März 1992 bleibt ausdrücklich Bestandteil dieser Satzung.

79189 Bad Krozingen - Hausen a. d. M. den 16 Dezember 2001

Unterschriften:

..... 1. Vorsitzender (Versammlungsleiter)

.....stellvertretender Vorsitzender

.....Schriftführer (Protokollführer)

.....Kassier

.....Jugendleiter